



## «Testkäufe Alkohol und Tabakwaren»

Eine Kooperation des Kantons Zug mit Gemeinden,  
Gastro Zug und dem Kantonalen Gewerbeverband Zug

Begründung, Nutzen, Ablauf und Finanzierung der Testkäufe

November 2019

**GASTRO****ZUG**

**Gewerbeverband**  
  
**Kanton Zug**

## 1. Nutzen von Testkäufen

Der Jugendschutz im Bereich Alkohol und Tabak ist zentral. Kinder und Jugendliche sind besonders anfällig für die Schäden, die durch Tabak- und Alkoholkonsum entstehen. Wenn Kinder und Jugendliche früh übermäßig und häufig Alkohol konsumieren, besteht ein erhöhtes Risiko für Alkoholabhängigkeit im Erwachsenenalter, für eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und für das Auftreten von Delikten. Auch im Bereich Tabak lassen sich ähnliche Zusammenhänge feststellen. Insbesondere fällt es Raucherinnen und Rauchern, die schon als Jugendliche mit dem Rauchen begonnen haben, schwerer, mit dem Rauchen aufzuhören. Zudem weisen sie eine deutlich tiefere Lebenserwartung auf als Nichtraucherinnen und Nichtraucher oder Personen, die erst als Erwachsene mit dem Rauchen begonnen haben.

Der Verkauf von Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige sowie von hochprozentigen Alkoholika (ab 18 Vol.%) an unter 18-Jährige ist in der Schweiz auf Bundes- und Kantonsebene verboten. Die Durchsetzung dieser Regeln liegt im Kanton Zug in der Verantwortung der Gemeinden.

Überprüft werden kann die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Jugendschutzes mittels sogenannter Testkäufe. Testkäufe sind kontrollierte Versuche von Jugendlichen, Alkohol und Tabak trotz nicht erreichten gesetzlichen Mindestalters zu erwerben. Die Resultate der Testkäufe dürfen im Kanton Zug zurzeit nicht strafrechtlich verwendet werden, d.h. es dürfen keine Bussen ausgesprochen werden. Zu Monitorings- und Sensibilisierungszwecken hingegen sind sie erlaubt.

### Gesetzliche Bestimmungen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), Artikel 41 Absatz 1i (SR 680)
- § 3 Abs. 2 Bst. a und b des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegegesetz; BGS 943.11)
- § 50 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1)

### Vorteile für Gemeinden, Verkaufsstellen sowie Jugendliche und ihr Umfeld

Mit Testkäufen kann eine Gemeinde überprüfen, ob die Jugendschutzbestimmungen bei den Verkaufsstellen ihres Gemeindegebiets eingehalten werden.

- Mit Testkäufen werden die Verkaufsstellen für den Jugendschutz sensibilisiert, sodass sie die **gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von Alkohol und Tabak noch zuverlässiger einhalten**.
- Regelmässig durchgeführte Testkäufe wirken. Dies zeigen Erfahrungen aus anderen Kantonen:
  - Testkäufe führen zu einer **Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendliche** unter 18 bzw. unter 16 Jahren.
  - Damit nehmen oft auch Vandalismus und Nachtruhestörungen ab.
  - Testkäufe ändern zudem die Abgabepraxis und schaffen eine neue Verkaufskultur für den Jugendschutz bei den Verkaufsstellen.
- Wenn alkoholische Getränke und Tabakwaren weniger leicht verfügbar sind, leistet dies einen Beitrag, dass bei Jugendlichen **weniger alkohol- und tabakbedingte gesundheitliche Schädigungen** auftreten.
- Indem in den Medien über die Testkäufe berichtet wird, werden nebst den Verkaufsstellen auch die **Jugendlichen, die Eltern und die Bevölkerung in der Gemeinde zum Thema Jugendschutz sensibilisiert**.

## 2. Ablauf der Testkäufe

<b>Phase 1: Anmeldung einreichen</b>	
20. Dez. 2019	Die Gemeinde reicht bis <b>am 20. Dezember 2019</b> die Anmeldung für die Durchführung von Testkäufen beim Amt für Gesundheit ein.
Januar 2020	Das Amt für Gesundheit bestätigt die Unterstützung der Testkäufe und informiert das Blaue Kreuz.
<b>Phase 2: Testkäufe planen</b>	
Februar 2020	<p>Das Blaue Kreuz kontaktiert die angemeldeten Gemeinden und skizziert die Durchführung der Testkäufe.</p> <p>Die Gemeinde erteilt dem Blauen Kreuz den Auftrag, die Testkäufe durchzuführen. Sie listet alle Verkaufsstellen in der Gemeinde auf und trifft für die geplanten Testkäufe eine Zufallswahl.</p> <p>Sie erstellt eine Liste der zu testenden Verkaufsstellen (inkl. Öffnungszeiten) und schickt diese dem Blauen Kreuz.</p> <p>Hinweis: Im Fall von wiederholten Testkäufen ist es sinnvoll, fehlbare Verkaufsstellen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu testen.</p> <p>Das Blaue Kreuz vereinbart mit den Gemeinden den Zeitraum, in welchem die Testkäufe durchgeführt werden sollen.</p> <p>Die Gemeinde informiert in geeigneter Form über die geplanten Testkäufe (z.B. Medienmitteilung, Gemeindeblatt).</p> <p>Das Datum der Durchführung sowie die Namen der Verkaufsstellen werden nicht genannt.</p>
<b>Phase 2: Testkäufe durchführen</b>	
bis Dez. 2020	Das Blaue Kreuz führt die Testkäufe im vereinbarten Zeitraum durch. Bei Fehlverkäufen wird der Betrieb in einer zweiten Serie wiederholt getestet.
<b>Phase 4: Testkäufe auswerten</b>	
bis Dez. 2020	<p>Das Blaue Kreuz informiert nach Durchführung der Testkäufe die Gemeinde über die Ergebnisse.</p> <p>Die Gemeinde wertet die Testkäufe aus.</p> <p>Die Gemeinde schickt die anonymisierten Resultate, welche keinen Rückschluss auf die Verkaufsstellen ermöglichen, dem Amt für Gesundheit zu Monitorings- und Sensibilisierungszwecken.</p> <p>Die Ergebnisse der durchgeführten Testkäufe aus allen Gemeinden werden einmal jährlich durch das Amt für Gesundheit ausgewertet und nach Bedarf publiziert.</p>
<b>Phase 5: Informieren und Sensibilisieren</b>	
bis Dez. 2020	<p>Die Gemeinde informiert die Verkaufsstellen über ihr Abschneiden. Hierfür können die Briefvorlagen, welche das Amt für Gesundheit zur Verfügung stellt, verwendet werden.</p> <p>Wenn eine Verkaufsstelle den Testkauf nicht bestanden hat, erinnert die Gemeinde diese an den gesetzlich verankerten Jugendschutz.</p> <p>Die Gemeinde weist die Verkaufsstelle, die nicht bestanden hat, zudem auf Schulungen und Schulungsmaterialien hin, die auf <a href="http://www.jugendschutz-zentral.ch">www.jugendschutz-zentral.ch</a> zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Gemeinden informieren die Bevölkerung, wie die Testkäufe in ihrer Gemeinde ausgefallen sind.</p>
<b>Phase 6: Abrechnen</b>	
bis Dez. 2020	Das Blaue Kreuz stellt der Gemeinde und dem Kanton je separat den Kostenanteil für die Testkäufe in Rechnung.

### 3. Finanzierung

- Das Blaue Kreuz verrechnet für jeden Testkauf 100 Franken. Die Kosten pro Testkauf werden wie folgt aufgeteilt: Die Gemeinden bezahlen den organisatorischen Anteil des Blauen Kreuzes mit einem Betrag von 50 Franken; das Amt für Gesundheit unterstützt den Einsatz der Jugendlichen (inkl. deren Schulung) mit demselben Beitrag von 50 Franken. Die Reisespesen des Blauen Kreuzes übernimmt das Amt für Gesundheit.
- Das Amt für Gesundheit finanziert pro Gemeinde maximal 10 Testkäufe mit.
- Die finanzielle Beteiligung des Amts für Gesundheit wird über Drittmittel aus dem Alkoholzehnt und dem Tabakpräventionsfonds sichergestellt.

Die Gemeinden verpflichten sich:

- die Verkaufsstellen über ihr Abschneiden bei den Testkäufen zu informieren
- die fehlbaren Verkaufsstellen auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen
- die anonymisierten Resultate der Testkäufe dem Amt für Gesundheit zukommen zu lassen
- das Amt für Gesundheit zu informieren, falls die Testkäufe nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten.

### 4. Weitere Massnahmen für einen nachhaltigen Jugendschutz

Testkäufe sind ein wichtiger Bestandteil des Jugendschutzes. Sie verbessern erfahrungsgemäss die Abgabepraxis von Alkohol und Tabak an Minderjährige und sensibilisieren für den Jugendschutz. Für einen nachhaltigen und wirksamen Jugendschutz empfiehlt das Amt für Gesundheit sowohl regelmässige Durchführungen von Testkäufen sowie Begleitmassnahmen (z.B. Jugendschutz an Veranstaltungen stärken, ein Jugendschutzkonzept erarbeiten oder Schulung des Verkaufspersonals).

Grösstenteils kostenlose Dienstleistungen des Amts für Gesundheit:

- Onlineplattform Jugendschutz: [www.jugendschutz-zentral.ch](http://www.jugendschutz-zentral.ch) mit Onlineschulung Jugendschutz jalk.ch
- Jugendschutzmaterial
- Schulungen für das Bar- und Verkaufspersonal
- Vorlagen und Hilfsmittel zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen an Veranstaltungen
- Beratung bei der Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Jugendschutzkonzepten
- Diverse Projekte zur Sensibilisierung

### 5. Kontakte

**Amt für Gesundheit**  
**Kinder- und Jugendgesundheit**  
Aegeristrasse 56  
6300 Zug  
Tel. +41 41 728 39 39  
[gesund@zg.ch](mailto:gesund@zg.ch)

**Blaues Kreuz Aargau/Luzern**  
Herzogstrasse 50  
5000 Aarau  
Tel. +41 62 837 70 10  
[aglu@blaueskreuz.ch](mailto:aglu@blaueskreuz.ch)  
[www.blaueskreuz-aglu.ch](http://www.blaueskreuz-aglu.ch)

Das vorliegende Dokument entstand in Anlehnung an den Leitfaden «Testkäufe Alkohol und Tabakwaren» des Amts für Gesundheit Kanton Thurgau.